

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Umweltministerium  
Frau Jutta Lück  
Postfach 103439  
**70029 Stuttgart**

Reiner Ehret  
Vorsitzender

Stuttgart, den 31.01.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
um-luvpg08

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Gesetze**

**Az 1-0500/45 vom 14.12.2007**

Sehr geehrte Frau Lück,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, NABU und Schwarzwaldverein. Eine Abstimmung mit den weiteren anerkannten Naturschutzverbänden gelangt aufgrund der Kürze der Zeit nicht.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) wird verspätet die Richtlinie der EU zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Projekten (SUP-RL) von 2001 und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie von 2003 in Landesrecht umgesetzt. Dies war bis 2004 bzw. 2005 verlangt. Ferner werden Kritikpunkte der EU an der Umsetzung der UVP-Richtlinie von 1985 berücksichtigt, die Anlage 2 an rechtliche Veränderungen angepasst und die Fachgesetze Wassergesetz und Landeswaldgesetz geändert, teilweise leider allein mit dem Ziel, Pflichten zur Durchführung strategischer Umweltprüfungen zu vermeiden.

Die relativ kurze Frist von sechs Wochen, noch dazu über die Weihnachtstfeiertage ist für ein solch komplexes Gesetz zu kurz. Das Gesetz verweist darüber hinaus überwiegend auf das entsprechende Bundesgesetz, so dass es schwer verständlich ist.

Eine angestrebte 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben wird von der Novelle aus Sicht des LNV jedoch nicht erreicht. Es fehlen u. a. SUP-pflichtige Programme und Pläne. Der LNV ist darüber hinaus der Meinung, dass es weiteren Regelungsbedarf sowohl bei der UVP-Pflicht von Vorhaben als auch der SUP-Pflicht von Plänen und Programmen gibt. Die Zustandsanalyse des Umweltplans und die Erhaltungszustände einiger der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tier- und FFH-Pflanzenarten nach dem Landesbericht sind Beleg dafür.

Der LNV erlaubt sich daher, im ausführlichen Teil der Stellungnahme weiteren Regelungsbedarf aufzuzeigen. Die wichtigsten Forderungen des LNV sind zusammengefasst die Erweiterung der UVP-Pflicht bei bestimmten Vorhaben (Nr. 1-3) und die SUP-Pflicht bei bestimmten Plänen und Programmen (Nr. 4-7):

1. Bei einigen wasserwirtschaftlichen Projekten, intensiven Fischzuchtanlagen, bei Rodungen von Wald und Erstaufforstungen sollte die Untergrenze für die standortbezogene UVP entfallen bzw. deutlich gesenkt werden.
2. Die UVP-Pflicht im Straßenbau sollte erweitert werden auf alle Neubau- und Ausbauvorhaben von Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen, unabhängig von der Streifenzahl oder Länge, sowie auf land- und forstwirtschaftliche Wege mit Befestigung.
3. Torfabbau gehört generell verboten, hilfsweise sind alle Abbauvorhaben unabhängig von ihrer Größe als UVP-pflichtig einzustufen.

Einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollten aus LNV-Sicht unterzogen werden:

4. Flurbereinigungsverfahren als umfassende Projekte im Sinne der SUP-Richtlinie
5. periodische Betriebspläne nach § 50 LWaldG (sog. Forsteinrichtungen)
6. Arbeitsprogramme und Förderlisten, die von der Landesregierung oder der Verwaltung vorgegeben werden, weil sie eine gewisse Verbindlichkeit haben (z.B. Generalverkehrsplan, GVFG geförderte Verkehrsprojekte, Arbeitsprogramm der Flurbereinigung, Projekte nach der Tourismusförderrichtlinie u.a.)
7. Förderrichtlinien der Landesregierung generell.

Wir sind uns bewusst, dass die Ausdehnung der UVP-Pflicht zu einer Aufwandssteigerung bei Planungsprozessen führt. Andererseits haben wir die Erfahrung gemacht, dass ohne UVP-Pflicht in den verschiedensten Planungen Naturschutzaspekte nicht angemessen berücksichtigt werden. Falls in den verschiedenen Rechtsgebieten (Verkehrsplanungsrecht, Bauleitplanung, Forstrecht, Landwirtschaftsrecht, Flurbereinigung etc.) durch stringenteren Vorgaben eine angemessene Berücksichtigung von

Umweltaspekten garantiert werden kann, könnten wir mit der eingegrenzteren UVP-Pflicht leben. Bisher sehen wir dafür aber keine Hinweise.

Im übrigen verweisen wir auf die LNV-Stellungnahme vom 15.02.2002 zur letzten Änderung des LUVPG, die ihre Gültigkeit behält.

Der LNV wäre nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag für die Überlassung einer behördlichen Arbeitsfassung in voller Länge dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Ausführliche LNV-Stellungnahme

**LNV-Stellungnahme vom 31.01.2008**  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und andere Gesetze**  
Az 1-0500/45 vom 14.12.2007

Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

|                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Umweltverträglichkeitsprüfung (zu § 1 (1), § 2 (1) Nr. 1-3) .....                                      | 4  |
| Anlage 1 der UVP-pflichtigen Vorhaben und weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des LNV...                | 5  |
| Anlage 1a mit den Ausnahmen von UVP-Vorprüfungen für Straßenausbauten .....                            | 7  |
| Anlage 2 mit den Kriterien für die Vorprüfung des UVP-Einzelfalls.....                                 | 7  |
| Strategische Umweltprüfung (zu § 1 (2), § 2 (1) Nr. 4, § 3).....                                       | 8  |
| Anlage 3 zu SUP-pflichtigen Plänen und Programmen, weiterer Regelungsbedarf aus Sicht<br>des LNV ..... | 8  |
| Änderung des Wassergesetzes BW .....                                                                   | 9  |
| Änderung des Landeswaldgesetzes .....                                                                  | 10 |

**Umweltverträglichkeitsprüfung (zu § 1 (1), § 2 (1) Nr. 1-3)**

Der LNV hat keine inhaltlichen Anmerkungen zur Neufassung von § 1 und 2.

In Anlage 1 sind bereits im geltenden LUVPG alle bundesrechtlichen Regelungspflichten umgesetzt. Diese betreffen ausschließlich wasserwirtschaftliche Vorhaben und forstliche Vorhaben (siehe Nr. 13 und 17 der Anlage 1 UVPG).

Das Land will an diesen keine Änderungen vornehmen, ausgenommen der Streichung der Untergrenze für die standortbezogenen UVP-Vorprüfung für Stauhaltungen (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 LUVPG). Der LNV begrüßt diese von der EU verlangte Streichung auch vor dem Hintergrund, dass die Aufstauung von Gewässern grundsätzlich der von der Wasserrahmenrichtlinie der EU geforderten Durchgängigkeit zuwiderläuft und fast immer in Lebensräume von besonders geschützten Fließgewässerarten eingreift (wie z.B. in den der Fischart Groppe).

Der LNV sieht darüber hinaus jedoch weiteren Regelungsbedarf, nicht nur in den Bereichen Wasserwirtschaft und Forst. Das Land hat für Verkehrsinfrastruktur (ausgenommen Bundesverkehrswege) die alleinige Zuständigkeit für die Festlegung der UVP-Pflicht, ebenso bei Abbauvorhaben, die nicht dem Bergrecht unterliegen (Torfabbau). Zum Regelungsbedarf siehe die folgenden Anmerkungen zur Anlage 1.

## **Anlage 1 der UVP-pflichtigen Vorhaben und weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des LNV**

In Nr. 1.3.2 bitten wir für die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser ebenfalls um Streichung der Untergrenze für eine standortbezogene UVP, denn grundwasserabhängige Ökosysteme können auch bei Fördermengen von weniger als 20.000 m<sup>3</sup> erheblich geschädigt werden. Hinzu kommt, dass solche Gebiete Lebens- und Fortpflanzungsräume von Tierarten wie Lurchen und Libellen sind, die überwiegend unter besonderen Artenschutz fallen, auch nach der FFH-Richtlinie. Nach dem Landesbericht 2007 zur FFH-Richtlinie befinden sich z.B. die Lurcharten Kammmolch, Gelbbauchunke und Laubfrosch in einem unzureichenden, die Knoblauchkröte in einem schlechten Erhaltungszustand.

In Zeiten von Klimaerwärmung wird der landwirtschaftliche Bedarf an Wasser zu Bewässerungszwecken steigen, so dass der LNV hier dringend strengeren Regelungsbedarf sieht. Auch die Summationswirkung mehrerer vermeintlich unbedeutender Grundwasserförderungen wird von den Behörden bislang nicht beachtet.

Wir weisen außerdem auf die erheblichen Vollzugsdefizite der jetzigen Rechtslage hin. So ist die Mindestwasserführung bei vielen Kleinwasserkraftwerken bis heute nicht geregelt, Ablagerungen und Bauten im Gewässerrandstreifen finden nach wie vor auf Kosten der Lebensräume im und am Gewässer statt etc..

Entsprechendes gilt in Nr. 1.5.2 für wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft wie Bodenbewässerung. Aufgrund der Klimaerwärmung und der absehbar steigenden Beregnungsflächen sollte die Untergrenze von 20.000 m<sup>3</sup> für eine standortbezogene UVP ersatzlos entfallen. Wir weisen auf die Erfahrungen aus dem Hitzesommer 2003 hin, in dem Winzer ihre Rebanlagen bewässert haben, obwohl z.B. die Enz praktisch kaum noch Wasser führte. Stadtgärtnereien bewässerten Blumenrabatten, obwohl der Kocher Niedrigstwasser führte usw. Auch die Ausdehnung des Maisanbaus zieht steigende Bewässerungsflächen nach sich. Aus Sicht des LNV sollte alles, was das Gemeingebrauchsrecht nach Wassergesetz BW überschreitet, also das Schöpfen von Hand mit Gefäßen, einer standortbezogenen UVP bedürfen.

In Nr. 1.2.2 sollte für intensive Fischzuchtanlagen die Untergrenze für eine standortbezogene UVP von 100 t entfallen, da die Gefahr des Eintrags von Fischfutter, Medikamenten, Chemikalien, Fischkrankheiten, Faunenverfälschung usw. grundsätzlich gegeben ist.

Diese Forderung wird vom Landesfischereiverband nicht mitgetragen.

In Nr. 6.2 sollte die Rodung von Wald bereits über einem Hektar und nicht erst ab 5 ha einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen werden, weil Rodungen grundsätzlich auf viele Schutzgüter eine negative Auswirkung haben. Das Kleinklima ändert sich völlig und damit die Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Höhlen- und Habitatbäume für z. B. Vogelarten und Fledermäuse sowie Totholzkäfer gehen ersatzlos verloren. Das Rückhaltevermögen für Wasser nach Starkregen sinkt

stark. Nach § 15 Abs. 3 LWaldG sind Kahlhiebe über 1 ha Fläche aus diesem Grund genehmigungsbedürftig.

In Nr. 6.3 sollte für Erstaufforstungen die Untergrenze für die standortbezogene Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit von 20 Hektar ersatzlos entfallen. Erstaufforstungen finden überwiegend auf naturschutzfachlich wertvollen, z.T. sogar nach § 32 NatSchG BW besonders geschützten Biotopflächen statt und haben daher in der Regel negative Umweltwirkungen.

Der LNV sieht darüber hinaus im Verkehrsbereich großen Regelungsbedarf, da bislang nur Straßenneubauten einer UVP oder UVP-Vorprüfung bedürfen, nicht jedoch Ausbaumaßnahmen, wenn sie keine vier Streifen erreichen. Straßenneu- und Straßenausbau hat jedoch ausschließlich negative Wirkungen auf Umweltschutzgüter, niemals positive. Er zerschneidet die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die Erholungsräume des Menschen - mit zunehmender Straßenbreite und Verkehrsaufkommen immer gravierender. Wir verweisen auf die Statistik der Wildunfälle, den Tod eines Luchses am Neujahrsabend 2007 bei Laichingen, die beiden Totfunde von Wildkatzen am Kaiserstuhl, den zigtausendfachen jährlichen Tod von Amphibien auf ihren Wanderungen usw. Straßenbau fördert zudem Lärm, Luftverschmutzung, Klimaerwärmung, verbraucht Fläche, beeinträchtigt den Boden (Öl, Abrieb, Salz, usw.) und induziert Verkehr mit der Folge, dass die Umweltmedien noch stärker belastet werden.

Der LNV bittet daher, für folgende Bauvorhaben die grundsätzliche UVP-Pflicht bzw. die UVP-Vorprüfung in der Anlage 1 zum LUVPG einzuführen:

In 2.3.4 bitten wir um eine generelle UVP-Pflicht für die Verlegung oder der Ausbau einer Landesstraße unabhängig von ihrer Endbreite oder Anzahl der Streifen.

In 2.4.1 ist eine grundsätzliche UVP-Pflicht für den Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße einzuführen, unabhängig von ihrer Länge (die Nr. 2.4.2 und 2.4.3 sowie 2.5 könnten dann entfallen).

In einer neuen Nr. 2.5 sollte für den Ausbau von Kreis- und Gemeindestraßen eine UVP-Pflicht eingeführt werden. Ein Ausbau sollte UVP-pflichtig sein, wenn er eine Fahrbahnbreite von 5,50 m überschreitet, unabhängig von der Länge. Für Ausbauten bis 5,50 m sollte eine allgemeine Vorprüfung vorgeschrieben werden.

In einer neuen Nr. 2.7 sollte für den Neubau und Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen die UVP-Pflicht eingeführt werden, wenn der Neubau mit wassergebundener oder Schwarzdecke erfolgt, unabhängig von der Länge. Der Ausbau vorhandener Wege sollte dann einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen werden, wenn er in Form einer Befestigung mit wassergebundener oder Schwarzde-

cke erfolgt. Zur Begründung weist der LNV auf die starke Zerschneidungswirkung von solchen Wegen insbesondere für Kleintiere hin (Feuersalamander, Laufkäfer) und die Störwirkung auf die Tierwelt wie bodenbrütende Vögel (Wachtel, Ammern, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche), die sich durch Nutzung der Feld- und Waldwege als Spazierwege auch zum Hunde Ausführen, als Rad- und Reitwege, für illegales Befahren mit Pkw (Abkürzungswege, zum Hunde Ausführen), usw. ergeben.

In Nr. 5 wird die UVP-Pflichtigkeit von Torfabbau geregelt. Baden-Württemberg besitzt aufgrund jahrzehntelanger Torfnutzung, Entwässerung und Umnutzung keine ungestörten Hochmoore mehr und die Flächen der geschädigten Hochmoore und Niedermoore ist gering und weiter abnehmend. Alle Torfmoosarten sind als zu schützende Pflanzenarten in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der LNV fordert daher das Verbot jeglichen Torfabbaus. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterteilung von Torfabbauvorhaben in UVP-pflichtige und solche, die nur einer Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit bedürfen, unsinnig. Sollte der Torfabbau in Baden-Württemberg immer noch erlaubt sein, sind sämtliche Vorhaben, unabhängig von ihrer Größe, als UVP-pflichtig einzustufen. Das gleiche müste für den Import von Blumenerde aus Torf zu gelten, denn es macht keinen Sinn, in Baden-Württemberg die Restmoore zu schützen und sie dafür in Lettland und Estland auszubeuten.

#### **Anlage 1a mit den Ausnahmen von UVP-Vorprüfungen für Straßenausbauten**

Die Anlage 1a mit ihren Ausnahmeregelungen sollte nach Auffassung des LNV gestrichen werden, da der LNV für alle dort genannten Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben von Straßen sehr wohl eine UVP-Notwendigkeit bzw. eine Notwendigkeit zur UVP-Vorprüfung sieht, wie oben ausgeführt.

Hinzu kommt, dass die Straßenbaubehörden zu häufig übersehen, dass die Anlage 1a nicht für Bauvorhaben in Schutzgebieten wie § 32-Biotopen gilt. Neu zu beachten ist auch der strenge Artenschutz nach § 42/62 BNatSchG. Straßenbaubehörden haben hierzu nicht die notwendige Fachkompetenz, um die Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten erkennen zu können.

#### **Anlage 2 mit den Kriterien für die Vorprüfung des UVP-Einzelfalls**

In Nr. 2.3.2 bitten wir, neben den Kernzonen auch die Pflegezonen eines Biosphärengebiets aufzunehmen und diese bei Nr. 2.3.5 entsprechend zu streichen. Die Pflegezonen eines Biosphärengebiets entsprechen nach den UNESCO-Kriterien als Naturvorrangflächen den Naturschutzgebieten und nicht lediglich den Landschaftsschutzgebieten. Die Regelung im NatSchG BW ist in dieser Hinsicht nicht korrekt und kann zu Konflikten mit der UNESCO führen.

In Anlage 2 fehlen bislang unter den Schutzgütern der Nr. 2.3

- die Gebiete mit Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10. und 11.
- die „unzerschnittenen Landschaftsteile“ nach § 3 NatSchG BW und Landesentwicklungsplan 2002,
- die Gebiete des Biotopverbunds nach § 4, 5 und 6 des NatSchG BW einschließlich der Wildtierkorridore
- sowie die Grünzäsuren und Grünzüge in den Regionalplänen.

Der LNV bittet um entsprechende Ergänzung der Anlage 2

### **Strategische Umweltprüfung (zu § 1 (2), § 2 (1) Nr. 4, § 3)**

Der LNV hat keine inhaltlichen Anmerkungen zur Neufassung von § 1, 2 und 3.

In § 1 (2) Nr. 2 ist versehentlich eine veraltete Fassung des UVPG zitiert, wir bitten um Aktualisierung.

Sollte die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung nach § 3 Gebrauch machen, bittet der LNV, zum Entwurf angehört zu werden.

### **Anlage 3 zu SUP-pflichtigen Plänen und Programmen, weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des LNV**

Entgegen der Meinung der Ministerien, die Anlage 3 sei umfassend, vermisst der LNV mindestens die folgenden Pläne und Programme in Anlage 3:

Raumordnungsverfahren (z. B. für Golfplätze) und die Zielabweichungsverfahren von der Raumordnung sollten SUP-pflichtig sein, weil sie den Rahmen für Bauvorhaben mit neuen Eingriffen in Natur und Umwelt setzen. Sofern dies nicht im Landesplanungsgesetz geregelt wird, ist es an dieser Stelle notwendig.

Im landwirtschaftlichen Bereich gibt es alte Rebenaufbaupläne, die noch nicht alle dem Einzelnen gegenüber verbindlich geworden sind. Der LNV hält wegen der rahmensetzenden Wirkung dieser Pläne eine SUP für notwendig.

In Flurbereinigungsverfahren unterliegen bislang nur die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) einer allgemeinen UVP-Vorprüfung (siehe Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Das Gesamtprojekt „Flurbereinigung“ wird bislang keiner SUP unterzogen, obwohl dies durch Listung von Flurbereinigungsprojekten in Anhang II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG bzw. 97/11/EG) und durch ihren Rahmen setzenden Charakter für die Bauzulassung von Wegen und Gewässerausbauten nach § 14 b Abs.1 UVPG der

Fall sein müsste. Flurbereinigungsverfahren bedeuten jedoch nicht nur durch Wegebau, sondern auch durch die Zusammenlegung von Ackerschlägen stets Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen, weil Acker-, Wegränder und andere Landschaftselemente verschwinden. Mit dem Ausbau des Wegenetzes werden weitere Lebensräume zerschnitten, auch durch die nachfolgenden Störungen durch Erholungssuchende wie etwa Hundebesitzer. Die Ausgleichsmaßnahmen werden von den Gemeinden trotz Zusage oft nicht im Bestand erhalten. Der LNV hält Flurbereinigungsverfahren als Projekt daher für SUP-pflichtig und bittet um Aufnahme in Anlage 3.

Auch das jährliche Arbeitsprogramm des Landes für neue Flurbereinigungsverfahren setzt bereits einen Rahmen dahingehend, dass es die von Verwaltung und Politik gewünschten Neuverfahren konkret benennt und eine Finanzierung zusagt, ohne dies von der Umweltverträglichkeit der Projekte abhängig zu machen. Der LNV hält daher das Arbeitsprogramm ebenfalls für SUP-pflichtig.

Ähnliches gilt für den Generalverkehrsplan. Auch wenn er nicht verbindlich vorgeschrieben ist, sondern einem Arbeitsprogramm entspricht, gibt er doch den politisch gewünschten Rahmen vorrangig zu bauender Infrastruktur vor, an den sich die Fachverwaltung hält und für den der Landtag die Finanzmittel bereit stellt. Die Straßenbaubehörden verweisen in den Planungsunterlagen auf „den vorrangigen Baubedarf nach GVP“ für die Notwendigkeit eines Landesstraßenausbaus. Es wäre daher geboten, dass das Land sich zu einer SUP-Pflicht für den GVP bekennt und dies im LUVPG verankert.

Entsprechendes gilt für andere Arbeitsprogramme und Förderlisten, die mit Fördergeldzusagen verbunden sind, ohne dass die Umweltverträglichkeit der einzelnen Projekte vorab zumindest grob geprüft wurde. Hier wären z. B. die GVFG-geförderten Neu- und Ausbaumaßnahmen von Gemeinde- und Kreisstraßen zu nennen, aber auch die nach der Tourismusförderrichtlinie geförderten Projekte. Eine solche Förderzusage bewirkt grundsätzlich einen sehr starken politischen Druck auf die zuständigen Zulassungsbehörden, das Projekt zu genehmigen, selbst wenn es nicht umweltverträglich ist.

Der LNV würde es begrüßen, wenn sich die Landesregierung als Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie eine generelle SUP-Pflicht für sämtliche Förderrichtlinien des Landes auferlegen würde, die negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben können. Der zugehörige Umweltbericht sollte den Anhörungsunterlagen zum Entwurf der Förderrichtlinie beigelegt werden.

### **Änderung des Wassergesetzes BW**

Der LNV begrüßt ausdrücklich die Einführung der Anzeigepflicht für Erdarbeiten und Bohrungen oder mit der Gefahr der Beeinträchtigung von Grundwasser. Allerdings

sollte die Grenze nicht bei 10 m Tiefe, sondern bereits bei 5 m Tiefe angesetzt werden.

Der LNV lehnt jedoch die Änderung der bisherigen Soll-Bestimmung für die Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 68b (6) WG BW) durch eine Kann-Bestimmung ab, die nur erfolgt, um eine SUP-Pflicht zu vermeiden. Das Unterlassen der Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich entspricht nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und widerspricht dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz. Der Schutz der Gewässerrandstreifen ist insbesondere im Innenbereich überaus wichtig, nicht nur als Biotopverbund, sondern auch aus Gründen des Hochwasserschutzes. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Gemeinden die Gewässerrandstreifen bebauen und sich für den dann notwendig werdenden Hochwasserschutz Fördergelder des Umweltministeriums oder gar der EU holen. Alternativ sollte im Innenbereich die Regelung der Gewässerrandstreifen für den Außenbereich übernommen werden (§ 68 b Abs. 2), also Gewässerrandstreifen per Gesetz in einer Breite von beidseitig 10 m festgesetzt werden, dann aber den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, per Verordnung davon abzuweichen. In diesem Fall wären nur die Abweichungen SUP-pflichtig, die Gemeinden müssten also prüfen, ob eine Bebauung im unmittelbaren Uferbereich überhaupt umweltverträglich ist.

### **Änderung des Landeswaldgesetzes**

Mit der Abwandlung der Muss-Bestimmung zur Erstellung von forstlichen Rahmenplänen in eine Kann-Bestimmung soll die SUP-Pflicht umgangen werden.

Der LNV kann sich dieser Änderung nur anschließen, wenn sichergestellt ist, dass die periodischen Betriebspläne nach § 50 LWaldG (sog. Forsteinrichtungen) für alle Waldbesitzarten eingeführt und als SUP-pflichtig in Anlage 3 aufgenommen werden. Forsteinrichtungen geben den Rahmen der zulässigen Holzeinschläge derzeit nur im öffentlichen Wald für die nächsten zehn Jahre vor. Sie verpflichten aber bis heute nicht zum dauerhaften Belassen von Urwaldelementen und Habitatbäumen (wie Altbäumen und Totholz), zur Schonung der typischen Bodenvegetation oder zur Minimierung des Anteils an standortfremden oder nicht heimischen Baumarten. Im Landesbericht nach der FFH-Richtlinie sind die Wald-Lebensraumtypen alle mit dem Erhaltungszustand „B“ angegeben, also ungünstig mit der Pflicht zur Verbesserung des Erhaltungszustands. Die in Altbäumen lebenden Käfer Heldbock und Eremit sind in einem schlechten bzw. ungünstigen Zustand, ebenso z. B. die Bechstein-Fledermaus und der Kleine Abendsegler (eine Fledermausart, die in Baumhöhlen überwintert). Der LNV sieht daher eine SUP-Pflicht für die Forsteinrichtungen.

Da es bislang keine Pflicht zur Erstellung einer Forsteinrichtung im Privatwald gibt, müsste unbedingt eine solche Pflicht für Betriebe ab einer bestimmten Größe eingeführt werden.